



BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Federführender

Fachbereich:

Finanzen

Verfasser:

Frau Schmidt

Nr.: 15/2025

Verbandsversammlung

Datum: 01.09.2025

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung des Sperrvermerks für die Investitionsmaßnahme anaerobe Klärschlammstabilisierung im Wirtschaftsplan 2025

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung hebt den Sperrvermerk für die Investitionsmaßnahme anaerobe Klärschlammstabilisierung im Wirtschaftsplan 2025 auf und folgt ihrem bereits im Jahr 2022 gefassten Beschluss Nr. 01/2022 zur Errichtung einer Klärschlammfaulungsanlage und bevollmächtigt den Verbandsgeschäftsführer, die Umsetzung der bereits erfolgten Planung dieser Investition zu beauftragen und den Bau der Anlage durchzuführen.

Beschlussergebnis:

Sitzung am: 23.09.2025/TOP: 7

Gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode sind die nachfolgenden Verbandsmitglieder stimmberechtigt:

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen	Ja	Nein	Enthaltung
Stadt Blankenburg	1			
Stadt Ilsenburg	3			
Gemeinde Nordharz	2			
Stadt Oberharz am Brocken	4			
Stadt Wernigerode	10			

Finanzielle Auswirkungen:

Es handelt sich bei der anaeroben Klärschlammstabilisierung um ein mehrjähriges Projekt, mit einem Gesamtvolumen von 14,5 Millionen Euro welches mit einer Zuwendung von 6,5 Millionen Euro von der Europäischen Union gefördert wird. Die bauliche und technische Umsetzung dieses Projektes ist für den Zeitraum 2025 bis 2028 vorgesehen, da der Bewilligungszeitraum für die Bereitstellung der Fördermittel im Jahr 2028 endet. Eine weitere Verzögerung der Aufhebung des Sperrvermerkes und



der damit einhergehenden Nichtumsetzung der geplanten Investitionsmaßnahme würde einen Verlust der Fördermittel in Höhe von 6,5 Mio. Euro bedeuten und somit den Wegfall der Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme zur Folge haben.

Die Klärschlammfaulungsanlage verursacht keine ungedeckten Kosten, da die Kostenschätzung für dieses Projekt sehr großzügig vorgenommen wurde und diese Kosten bei der Gebührenkalkulation 2026-2028 eingepreist sind. Somit wird die Anlage vollständig von der Schmutzwassergebühr getragen.

Begründung:

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 01/2022 bereits der Errichtung der Klärschlammfaulungsanlage auf der KA Silstedt dem Grunde nach zugestimmt und ermächtigte den Verbandsgeschäftsführer mit der Beauftragung der entsprechenden Planungsleistung und deren Umsetzung. Mit dem Beschluss Nr. 06/2025 wurde die Geschäftsführung beauftragt, die Ausschreibung der Investitionsmaßnahme bereits vor Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2025 wegen deren Unaufschiebbarkeit und zum Erhalt von Fördermitteln durchzuführen.

Durch den von der Stadt Ilsenburg eingebrachten Sperrvermerk ist jetzt eine wirtschaftliche Umsetzung des bereits beschlossenen Projektes erheblich gefährdet und würde Regressforderungen von Bestbieter bereits erfolgter Ausschreibungen und von der beauftragten Planungsgemeinschaft zur Folge haben. Eine Rückgabe der Fördermittel würde dem Verband des Weiteren bei zukünftigen Fördermittelentscheidungen des Landes wahrscheinlich benachteiligen, da die Verlässlichkeit der Umsetzung etwaiger potenzieller Fördermaßnahmen beim WAHB nicht mehr gegeben ist.

Damit einhergehend verteuert sich der Bau einer solchen anaeroben Klärschlammstabilisierung bei einer späteren Umsetzung um den Betrag der daraufhin fehlenden Fördermittel, in dessen weiterer Folge auch die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nicht mehr gegeben ist. Eine Umsetzung der Maßnahme ist weiterhin ein wichtiger und notwendiger Schritt zu der von der europäischen Kommunalabwasserrichtlinie geforderten Energieneutralität für Abwasseranlagen. Gemäß Artikel 4 der am 01.01.2025 in Kraft getretenen EU-Richtlinie werden Kläranlagenbetreiber verpflichtet, bis Ende 2030 20 %, bis Ende 2035 40 % und bis Ende 2040 70 % des Energiebedarfs der Anlagen durch regenerative Energien abzudecken. Die geplante Klärschlammfaulung würde ein spezifisches Energieeinsparpotential von 1.174.750 kwh/Jahr bzw. 543 t CO₂/a bedeuten, was ca. 50 % des derzeitigen Energiebedarfs bedeutet.

Weiterhin erfolgt mit der Umsetzung eine Reduzierung der anfallenden Klärschlammmenge um 30 %, was eine Reduzierung der Entsorgungskosten im gleichen Umfang bedeutet und sich auch positiv auf die ab dem Jahr 2032 bestehende Phosphorrückgewinnungspflicht auswirkt.

Auf Grund dieser aufgeführten Argumente und der sehr engen Terminkette bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ist es zwingend notwendig, den Sperrvermerk aufzuheben.

Witte
Verbandsgeschäftsführer